



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Schule Forstern

Die Vorschriften der Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung an der Schule Forstern sind zusätzlich zu dieser Satzung zu beachten.

§ 1

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Schule Forstern werden Gebühren - so genannte Elternbeiträge - aufgrund dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt

- 7,50 € pro Tag für jedes Kind, das bis längstens 16:00 Uhr angemeldet ist
- 5,00 € pro Tag für jedes Kind, das bis längstens 14:00 Uhr angemeldet ist.

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung an der Schule Forstern (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim Aufenthalt etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Sie ist am 01. des laufenden Monats fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

(4) Die Kosten für die Ferienbetreuung betragen 20,00 € pro Tag / 100,00 € pro Woche. Kann die Ferienbetreuung aufgrund der Anzahl der Kinder (Mindestanzahl 10 Kinder) in der Mittagsbetreuung nicht stattfinden, kann ihr Kind die angebotene Ferienbetreuung im gemeindlichen Kinderhort für die Herbst-, Pfingst- und Sommerferien besuchen, vorausgesetzt hier stehen Kapazitäten zur Verfügung.

(5) Sonstige Kosten werden gesondert errechnet und erhoben. Hierzu gehören auch die Kosten für die Ferienbetreuung.

§ 2

Anmelde- und Bearbeitungsgebühr

(1) Die Anmeldegebühr beträgt 10,00 €. Sie ist bei Aushändigung der Anmeldungsunterlagen in der jeweiligen Einrichtung bar zu bezahlen. Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten zu verantworten sind, keinen Platz in der Einrichtung erhält.

(2) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z. B. für das Finanzamt) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

§ 3 Essensgebühren

(1) In der Einrichtung wird auf Wunsch ein warmes Mittagessen angeboten. Die Abrechnung der Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über den Dienstleister kitafino (kitafino GmbH, Allersberger Str. 185/O, 90461 Nürnberg). Die Bestellung und Abrechnung werden gänzlich über den Dienstleister abgewickelt.

§ 4 Ausschlussgründe

Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der „außerschulischen Nachmittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können von der Leiterin in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Forstern, den **16. Mai 2023**

GEMEINDE FORSTERN



Rainer Streu
Erster Bürgermeister

